



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Instituts für Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23233



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Satzung

des

Instituts für Medienwissenschaften

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 11. November 2003

20. November 2003

Nr. 22
Jahrgang 2003

Satzung
des Instituts für Medienwissenschaften
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn .

vom 11. November 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Medienwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Institut für Medienwissenschaften ist eine Forschungs- und Lehreinheit der Universität Paderborn. Das Fach Medienwissenschaften ist interdisziplinär angelegt und übergreift Lehrangebote verschiedener Institute und Fakultäten. Organisatorisch ist das Institut Teil der Fakultät für Kulturwissenschaften.
- (3) Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Instituts gehören insbesondere:
 - Koordination und Organisation der Lehre im Bereich Medienwissenschaften (Diplom, Magister, BA/MA, Promotion).
 - Koordination und Abstimmung mit den anderen am medienwissenschaftlichen Lehrangebot beteiligten Instituten und Fakultäten
 - Koordination der Forschungsaktivitäten im Bereich Medienwissenschaften
 - Ausarbeitung von Entwicklungsperspektiven in Abstimmung mit den anderen beteiligten Instituten und Fakultäten.
 - Verwaltung der dem Institut zur Verfügung stehenden FinanzmittelDie Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gem. § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts für Medienwissenschaften sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem. § 26 HG zählen:
 1. die Vertreterinnen und Vertreter des Fachs Medienwissenschaften innerhalb der Fakultät für Kulturwissenschaften, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind,
 2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Da die Medienwissenschaften interdisziplinär angelegt sind, können Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, die regelmäßig medienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen anbieten, als Angehörige des Instituts benannt werden.
- (3) Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Fächer und Institute der Fakultät für Kulturwissenschaften können entweder als Mitglieder oder als Angehörige des Instituts für Medienwissenschaften benannt werden (Doppelmitgliedschaft).
- (4) Die Mitglieder des Instituts werden auf Vorschlag der Institutskonferenz vom Fakultätsrat berufen, über Angehörige nach § 2 (2) beschließt die Institutskonferenz.

§ 3 Leitung

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Hierzu gehören insbesondere die Verteilung finanzieller Mittel, die Koordination der Lehre und der Forschung und die Ausarbeitung von Entwicklungsperspektiven.
- (2) Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:
 1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 (1) und (3) (Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiter,
 4. zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den medienwissenschaftlichen Studiengängen.Angehörige des Instituts nach § 2 (2) und (3) sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 2 (1) Nr. 1 sind gem. §29 Abs. 3 HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.
- (4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Die Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat auf einer Sitzung des Fakultätsrates für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (6) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 (1) Nr. 1 zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat die Aufgabe, die organisatorischen Abläufe im Institut zu koordinieren und die Belange des Instituts nach außen zu vertreten. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist sie oder er an die Beschlüsse der Institutskonferenz gebunden und der Institutskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober eines Wahljahres und endet am 30. September mit dem Ablauf des entsprechenden Jahres.
- (9) Die Institutskonferenz soll mindestens zwei Mal im Semester zusammentreten. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft die Institutskonferenz ein und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen. Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds

festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Leiterin oder den Leiter festzustellen. Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.

- (10) Scheiden die geschäftsführende Direktorin oder Direktor vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt, so tritt die stellvertretende geschäftsführende Direktorin oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Auch beim Ausscheiden der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin oder des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors ist unter diesen Bedingungen eine Neuwahl durchzuführen. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit der Ausscheidenden.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

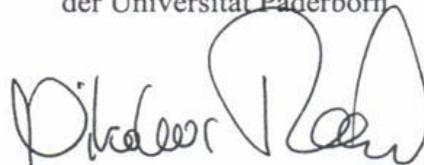
Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. September 2003.

Paderborn, den 11. November 2003

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN